

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 345 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2015, treten alle auf Grundlage der vorherigen Fassung dieses Gesetzes (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2015) erlassenen Verordnungen mit 31. Dezember 2015 außer Kraft. Damit ist es erforderlich, die auf Grundlage des § 81k Abs. 2 des VAG erlassene Zusatzrückstellungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 450/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2015, neu zu erlassen.

In § 152 Abs. 2 VAG 2016 wird vorgeschrieben, dass bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108g bis 108i des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015 (PZV), zur Sicherstellung der Kapitalgarantie auch Rückstellungen für Kapitalanlagerisiken zu bilden sind, soweit die Kapitalanlagerisiken über diejenigen der Lebensversicherung hinausgehen.

Gemäß § 152 Abs. 2 VAG 2016 kann die FMA mit Verordnung die Voraussetzungen, unter denen solche zusätzliche Rückstellungen zu bilden sind, sowie die erforderliche Höhe dieser Rückstellungen festsetzen; dabei können insbesondere die Mindestbindenfrist, die Höhe des Rechnungszinssatzes, die Ertragserwartung der Vermögenswerte, die Volatilität der Vermögenswerte und die Art der Gewinnzuteilung herangezogen werden.

Mit dieser Verordnung macht die FMA von der genannten Ermächtigung Gebrauch und regelt die Voraussetzungen, unter denen zusätzliche Rückstellungen zu bilden sind, sowie deren minimale Höhe. Die in dieser Verordnung enthaltenen Vorgaben für die Berechnung der zusätzlichen Rückstellungen legen dabei nur den Mindestbetrag der zusätzlichen Rückstellungen fest.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung entspricht § 1 der Vorgängerverordnung und regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 2:

§ 2 entspricht im Wesentlichen § 2 der Vorgängerverordnung und normiert Begriffsbestimmungen.

Abs. 1 entspricht § 2 Abs. 1 der Vorgängerverordnung. Für Verträge, die nicht am 1. Jänner abgeschlossen werden, ist t_k keine ganze Zahl. Wurde beispielsweise der Versicherungsvertrag k am 01.09.2016 abgeschlossen, so ist gemäß Abs. 1 für diesen Vertrag zum 31.12.2016 die abgelaufene Vertragsdauer

$$t_k = \frac{4}{12} = \frac{1}{3}, \text{ zum 31.12.2017 ist } t_k = 1 + \frac{4}{12} = \frac{4}{3}; \text{ zum 31.12.2018 ist } t_k = 2 + \frac{4}{12} = \frac{7}{3}; \text{ usw.}$$

Abs. 2 entspricht § 2 Abs. 2 der Vorgängerverordnung.

Abs. 3 entspricht § 2 Abs. 3 erster Satz der Vorgängerverordnung.

Abs. 4 entspricht § 2 Abs. 3 zweiter Satz der Vorgängerverordnung.

Abs. 5 beruht auf § 2 Abs. 4 der Vorgängerverordnung. Bedingt durch den seit einigen Jahren zu beobachtenden Trend fallender Kapitalmarktzinsen ist es erforderlich, den Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung gemäß § 2 Abs. 1 der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV, BGBl. II Nr. 297/2015, weiter abzusenken. Daher soll auch der Zinssatz, der für die Bestimmung des Abzinsungsfaktors verwendet wird, entsprechend reduziert werden. In der Vorgängerverordnung war der Zinssatz für die Bestimmung des Abzinsungsfaktors anhand der zehnjährigen durchschnittlichen Sekundärmarktrendite (SMR) festgesetzt worden. Diese betrug für das Jahr 2014 2,68%. Zu beachten ist jedoch, dass die SMR in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken ist: So betrug die SMR im Jahr 2013 1,06% und im Jahr 2014 0,95%. Ab dem 1. April 2015 wurde die SMR durch die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite (UDRB) abgelöst. Diese betrug im Monat Mai 2015 hochgerechnet auf das Jahr 2015 nur 0,246%. Unter Beachtung der zu erwartenden Fortdauer der aktuellen Niedrigzinsphase sowie der aktuellen hohen Volatilität der Kapitalmärkte erscheint daher im Sinne der Vorsicht eine Festsetzung des anwendbaren Abzinsungsfaktors in der maximalen Höhe von 1,75% als angemessen. Bei einer Änderung der

Marktverhältnisse wird die FMA diesen Zinssatz neuerlich überprüfen und gegebenenfalls ändern. Der neue Zinssatz ist auch bei der Berechnung des Garantiebetrags G für die bereits abgeschlossenen Verträge der PZV anzuwenden. Der im Vergleich zum Höchstzins gemäß § 2 Abs. 1 der VU-HZV höhere Abzinsungsfaktor ist dadurch begründet, dass bei der PZV die Garantie grundsätzlich nur am Laufzeitende bei Verrentung fällig wird.

Abs. 6 entspricht § 2 Abs. 5 der Vorgängerverordnung.

Abs. 7 entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 6 der Vorgängerverordnung.

Zu § 3:

§ 3 entspricht § 3 der Vorgängerverordnung.

Der maximale Verlust wird hier in Abhängigkeit von den nicht abgesicherten Vermögenswerten berechnet, um den Versicherungsunternehmen den Anreiz zu geben, durch Absicherungsmaßnahmen eine geringere zusätzliche Rückstellung bilden zu müssen, da ja auch das Risiko durch Absicherungsmaßnahmen vermindert wird. Mit der Formel wird hier ausgedrückt, dass der kleinere Teil von \bar{W} und $3 \cdot \sigma \cdot \bar{W}$ als Wert für den maximalen Verlust L heranzuziehen ist.

Zu § 4:

§ 4 entspricht § 4 der Vorgängerverordnung.

Der Garantiebetrags entspricht dem Barwert der Garantie unter Berücksichtigung aller in der Vergangenheit einbezahlten Prämien. Nicht berücksichtigt werden dabei zukünftige Prämienzahlungen, da deren Höhe ungewiss ist. Ebenfalls zu berücksichtigen sind alle Gewinnanteile, die dem Versicherungsnehmer bereits zugeteilt sind, sowie zusätzliche unternehmensindividuelle Garantiebeträge.

Zu § 5:

§ 5 entspricht im Wesentlichen § 5 der Vorgängerverordnung. Die Berechnung der zusätzlichen Rückstellung wird nun zusätzlich zur Formeldarstellung verbal beschrieben.

Am Ende der Mindestbindefrist muss die Kapitalgarantie ausbezahlt werden können. Daher ist mindestens die Differenz zwischen dem Barwert der Kapitalgarantie und dem aktuellen Vermögenswert zuzüglich dem definierten Verlust, der aufgrund negativer Kursschwankungen der aktuellen Vermögenswerte entstehen kann, zusätzlich zurückzustellen.

Die zusätzliche Rückstellung ist zu jedem Bilanzstichtag zu berechnen und dementsprechend zu bilden. § 5 legt nur einen Mindestbetrag fest. Im Einzelfall kann eine höhere zusätzliche Rückstellung erforderlich sein.

Die zusätzliche Rückstellung darf für Verträge verwendet werden, für die am Auszahlungstag die Kapitalgarantie nicht erwirtschaftet worden ist, um die entsprechende Lücke auszufüllen. Wenn Verträge wegfallen (beispielsweise durch Kündigung), dann kann die zusätzliche Rückstellung für einen solchen Vertrag aufgelöst werden.

Zu § 6:

§ 6 entspricht im Wesentlichen § 6 der Vorgängerverordnung. Der Verweis wird an das VAG 2016 angepasst.

Zu § 7:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.